



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstrasse 7  
1070 Wien

**ZI. 13/1 07/40**

**GZ B18.003/0002-I 7/2007**

**Änderung des Gerichtsgebührengesetzes und des Gerichtlichen  
Einbringungsgesetzes 1962**

**Referent: Dr. Michael Kutis, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

Im Sinne einer Straffung und besseren Übersichtlichkeit beschränkt sich die nachstehende Stellungnahme nur auf jene vorgeschlagenen Änderungen, bei welchen aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ein neuerliches Überdenken unter Berücksichtigung der hiezu angebrachten Bedenken der Rechtsanwaltschaft angezeigt erscheint, soweit zu Änderungsvorschlägen keine näheren Ausführungen erstattet werden, bestehen hiezu seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft keine Bedenken.

#### **1. Elektronische Einsicht (Änderung § 6 a Abs. 1 GGG)**

Vorausschickend ist zu betonen, daß die beabsichtigte Senkung der Gebühr für die Einsicht in die elektronischen Register von derzeit € 1,00 pro Geschäftsfall auf € 0,20 pro Geschäftsfall jedenfalls zu begrüßen ist, da die derzeitige Gebührenhöhe die elektronische Einsicht für die Rechtsanwaltschaft nicht gerade attraktiv macht. Um in der Praxis dieser Abfragemöglichkeit noch mehr Akzeptanz und Effizienz zu verleihen, wäre es in konsequenter Weiterverfolgung der Schritte zur Beseitigung der erkannten Defizite durchaus überlegenswert, sogar ein gänzliches Streichen dieser Abfragegebühr in Erwägung zu ziehen. Ausgehend vom bisherigen Abfragevolumen würde sich ein gänzlicher Gebührenverzicht einnahmenseitig nur ganz marginal auswirken. Je stärker von dieser Abfragemöglichkeit Gebrauch gemacht wird, desto größer ist das Einsparungspotential im Bezug auf die dadurch bedingte Entlastung des Kanzleipersonals (Entfall von telefonischen Anfragen bzw. persönlichen

Einsichtnahmen). Durch die gänzliche Abschaffung dieser Gebühr könnte also der verfolgte Zweck, nämlich die elektronische Abfragemöglichkeit gegenüber einem persönlichen Anruf in der zuständigen Gerichtsabteilung wesentlich attraktiver zu machen, noch effizienter umgesetzt werden.

## **2. Präklusion (Änderung des § 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 GGG)**

Seitens der Rechtsanwaltschaft bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene „absolute“ Präklusionswirkung, nämlich, daß bei Nichtgeltendmachung einer Gebührenbefreiungsbestimmung bereits beim ersten, die Gebührenpflicht auslösenden Ereignis man dieser Befreiung endgültig verlustig wird. Das unter anderem diesbezüglich ins Treffen geführte Argument, der Wille des Berechtigten, eine derartige Gebührenbefreiung in Anspruch zu nehmen, müsse sich gegenüber den Justizverwaltungsbehörden bereits bei Entstehen der Gebührenpflicht manifestieren und dementsprechend geäußert werden, ist schon deshalb nicht überzeugend, da aus der Tatsache der Nichtberufung auf eine Befreiungsmöglichkeit nicht auf einen diesbezüglichen mangelnden Willen des Berechtigten geschlossen werden kann. Der Grund für die Nichtberufung wird praktisch ausschließlich auf ein Vergessen bzw. Übersehen, respektive Nichtwissen zurückzuführen sein (ein „freiwilliger“ Verzicht auf die Gebührenbefreiung wäre völlig praxisfremd und auch entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung). Faktisch nicht gewollte bzw. beabsichtigte Versäumnisse ohne jegliche Korrekturmöglichkeit gleichsam zu bestrafen, entspricht auch in keiner Weise rechtsstaatlichen Intensionen (vgl. beispielsweise den Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Da mit Gebührenbefreiungsbestimmungen, welche prinzipiell nur Ausnahmefälle regeln, bestimmte Ziele und Zwecke vom Gesetzgeber verfolgt werden, würden diese durch eine derart regide Präklusionswirkung völlig unterlaufen werden. Während Präklusionswirkungen im Bereich des materiellen Rechtes noch mit Rechtssicherheit oder Schaffung eines Rechtsfriedens begründbar sein können, ist im Bereich des Verfahrensrechtes eine Präklusion ohne die Möglichkeit einer nachfolgenden Korrektur, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, abzulehnen. Hinzu kommt weiters, daß ein Gebührenbefreiungstatbestand bei Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen bereits dadurch gegeben ist, durch die vorgesehene Präklusion würde darüber hinaus eine rechtsstaatlich nicht unbedenkliche weitere, rein formalrechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Auch die Überlegungen in Richtung Interessensabwägung lassen eine derartig „absolute“ Präklusion in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen. Den Interessen des Berechtigten an der ihm gesetzlich eingeräumten Gebührenbefreiung stünde (nur) das Interesse der Justizverwaltungsbehörden an einer erleichterten bzw. vereinfachten Administration bei der Gebühreneinhebung gegenüber. Gesteht man aber eine – aus Sicht der Rechtsanwaltschaft im rechtsstaatlichen Interesse unbedingte gebotenen – Sanierungsmöglichkeit von Säumnisfolgen, wie dies dem Verfahrensrecht generell eigen ist, zu, relativieren sich damit selbstverständlich die für eine „absolute“ Präklusion ins Treffen geführten Argumente in Richtung Ressourcenschonung und Verfahrenskonzentration.

### **3. Streichung der Gebührenbefreiung von Masse- und Ausgleichsverwaltern (Änderung des § 10 Abs. 3 GGG)**

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft besteht keine notwendige Veranlassung, die nach der derzeit geltenden Rechtslage noch bestehenden, ohnedies einschränkten Gebührenbefreiungen zugunsten des Masseverwalters und des Ausgleichsverwalters gänzlich zu streichen. Die dafür ins Treffen geführte Begründung, daß diese Gebührenbefreiungen „angesichts der Beseitigung sogar der Gebührenbefreiung zugunsten des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften einen „Anachronismus“ darstelle, ist wenig überzeugend. Es werden nämlich die nach der derzeitigen Bestimmung des § 10 Abs. 3 GGG darin vorgesehenen Gebührenbefreiungen nicht gänzlich gestrichen, auch nach der vorgeschlagenen Änderung soll der Staatsanwalt, die Gerichte und Behörden der Justizverwaltung sowie die Sicherheitsbehörden und –dienststellen im Rahmen der Erfüllung ihrer kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren weiterhin befreit sein. Zwar wird in den erläuternden Bemerkungen nicht dargelegt, weshalb die Gebührenbefreiung hinsichtlich der vorgenannten Berechtigten weiter aufrecht bleiben soll (muß?), eine mögliche Begründung könnte darin liegen, daß Staatsanwalt, Gerichte und Behörden der Justizverwaltung sowie Sicherheitsbehörden und –dienststellen „im Interesse und im Dienste der Justiz“ tätig werden. Ein derartiges Argument trifft allerdings ebenso auf die gerichtlich bestellten Masseverwalter und Ausgleichsverwalter zu, deren Funktionen für die ordnungsgemäße Abführung von Insolvenzverfahren unverzichtbar sind. Die Funktion des Masseverwalters bzw. Ausgleichsverwalters ist durchaus vergleichbar mit der des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörden bzw. –dienststellen im Rahmen der Strafrechtspflege.

### **4. Anhebung der Höchstgrenzen für Mehrbetrag (§ 31 GGG)**

Die Erhöhung des Mehrbetrages um nahezu 40 % geht weit über das Valorisierungsbedürfnis hinaus. Einen Anhebung des Mehrbetrages sollte daher auf die tatsächlich erfolgte Indexsteigerung seit Juni 2000 beschränkt bleiben.

### **5. „Rückprovision“ (Änderung § 6 Ger.EinbringungsG 1962)**

An sich ist es nachvollziehbar, daß im Falle einer mißlungenen Einziehung die dem Bund entstandenen Aufwendungen an Bankspesen („Rückprovision“) auf den Zahlungspflichtigen überwälzbar sein sollen. Daß von der Rückforderungsmöglichkeit nur vom Zahlungspflichtigen verursachtes Fehlschlagen von Abbuchungen und Einziehungen umfaßt sein soll, wie dies die erläuternden Bemerkungen anführen, ist dem vorgeschlagenen Gesetzestext in dieser eingeschränkten Form nicht zu entnehmen; laut diesem wird nur auf einen ganz oder teilweise fehlgeschlagenen Versuch der Gebührenanhebung durch Abbuchung und Einziehung abgestellt, was auch immer der Grund hiefür gewesen sein mag.

Der im Falle des Fehlschlagens von Abbuchungen oder Einziehungen vorgesehene Betrag von € 6,00 liegt – zugestandenermaßen – höher als die derzeit dem Bund tatsächlich angelastete „Rückprovision“. Begründet wird dies mit der Vorwegnahme einer künftigen Anhebung der bankseits verrechneten „Rückprovision“. Abgesehen davon, daß eine derartige Vorwegnahme keine besonders günstige Optik darstellt,

wäre es auch wesentlich effizienter, ohne Festsetzung eines bestimmten Betrages die Rückforderungsmöglichkeit der dem Bund im Anlaßfall konkret entstandenen „Rückprovision“ vorzusehen. Diese Variante hätte überdies den Vorteil, daß durch einen derartig dynamischen Verweis künftighin eine Betragssanpassung durch gesetzgeberischen Akt gar nicht mehr erforderlich wäre.

**6. Höchstgrenzen für Mutwillensstrafe (Änderung § 7 Abs. 2 Ger.EinbringungsG 1962)**

Da die Erwägungen hiezu ident sind mit jenen zur Erhöhung der Höchstgrenze für den Mehrbetrag nach § 31 GGG, sei der Einfachheit halber auf die diesbezüglich unter Punkt 4. gemachten Ausführungen verwiesen.

Wien, am 5. März 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident